



ROHN ERLACH

Hafenordnung, Ausgabe März 2008

1. Diese Hafenordnung ist für alle Mieter im Hafen und alle anderen Benutzer und Passanten der privaten Hafenanlage Rohn verbindlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schifffahrtsverordnung des Kantons Bern. Zudem weisen wir darauf hin, dass die in unserem Hafen stationierten Boote im Kanton Bern eingelöst werden müssen.
2. Unnötiges laufen lassen des Motors ist zu vermeiden. Von abends 22.00 Uhr bis morgens 07.00 Uhr ist Nachtruhe einzuhalten.
3. Bei Segelbooten ist das laufende Gut, insbesondere die Fallen so zu verspannen, dass ein Anschlagen am Mast verhindert wird.
4. Schwimmen, Tauchen, Fahren von Modellbooten und Angeln sind im Hafen verboten. Die Durchfahrt im Hafen ist immer freizuhalten.
5. Bei der Benützung der Zugbrücke ist darauf zu achten, dass sich vor dem öffnen derselben keine Personen, Tiere oder Gegenstände auf der Brücke befinden. Nach der Durchfahrt ist die Brücke unmittelbar wieder zu schliessen.
6. Die Einwasserungsbox unter der Krananlage darf nur kurzzeitig belegt werden, um die Schmutzwasserpumpe zu benutzen oder Wasser aufzufüllen.
7. Bei der Benützung der Schmutzwasserpumpe ist darauf zu achten, dass keine Verschmutzung der Anlagen entsteht.
8. Chemische Toiletten dürfen nur in der Toilette der Hafenanlage entleert werden.
9. Für die Benützung der Dusche erhalten Mieter des Hafens einen Schlüssel im Skipper Shop. Nach Benützung ist der Zugang zur Dusche jeweils wieder abzuschliessen.
10. Die Steganlagen dürfen nicht als Ablageplatz benutzt werden. Der Durchgang ist immer freizuhalten. Jedes Betreten erfolgt auf eigenes Risiko, jede Haftung wird abgelehnt. Jegliches Befahren der Hafen- und Steganlagen ist verboten.
11. Die Boote müssen an den zugeteilten Liegeplätzen mit mindestens 6 mm dickem Tauwerk festgemacht werden und dürfen nur an den vorgesehenen Vorrichtungen festgemacht werden.
12. Jede Änderung, Ergänzung oder Beschriftung der Anlagen ist untersagt. Es dürfen keine Löcher gebohrt oder andere mechanische Eingriffe vorgenommen werden.
13. Das Parkieren der Autos ist nur auf den eingezeichneten Parkplätzen erlaubt. Dabei ist die entsprechende Parkbewilligung gut sichtbar im Auto anzubringen. Parkbewilligungen erhalten Sie im Skipper Shop.
14. Die Benützung des Grillplatzes ist Mietern des Bootshafens vorbehalten. Die Benützung geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzer sind verpflichtet, insbesondere im Umgang mit Feuer die nötige Vorsicht walten zu lassen, um Brände zu verhindern.
15. Krananlagen dürfen nur von Mitarbeitern der Rohn Erlach AG bedient werden.
16. Für selbst ausgeführte Reparatur- und Wartungsarbeiten gelten die Nutzungsgebühren für die verschiedenen Anlagen gemäss Aushang. Krananlagen, Malereien und Durchfahrt können normalerweise nur an Wochenenden für selbst ausgeführte Arbeiten genutzt werden. Termine für selbst ausgeführte Arbeiten sind frühzeitig mit der Rohn Erlach AG abzustimmen. Benötigtes Material (Farbe usw.) ist im Skipper Shop zu beziehen.
17. Die Beauftragung von Drittfirmen mit der Durchführung von Arbeiten auf dem Werftgelände ist nur mit vorheriger Zustimmung der Rohn Erlach AG gestattet. Für die Nutzung der Anlagen verrechnet die Rohn Erlach AG eine Pauschale.
18. Die Anweisungen der Mitarbeiter der Rohn Erlach AG sind für alle Benutzer der Hafenanlagen verbindlich. Das Betreten der Werkstattbereiche ist nur Mitarbeitern der Rohn Erlach AG gestattet.
19. Zuwiderhandlungen gegen die Hafenordnung können die Kündigung des Bootsplatz-Mietvertrages nach sich ziehen.

Erlach, 22.3.2008
Rohn Erlach AG